

# RS Vwgh 1994/1/27 93/01/0696

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §52 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Hat der Asylwerber nicht KONKRET vorgebracht, für welche Fragen aus welchem Fachgebiet ein Amtssachverständiger hätte beigezogen werden sollen und welche Ereignisse durch eine solche Beziehung hätten unter Beweis gestellt werden sollen, ist es ihm nicht gelungen, das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010696.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)